



AUFGRABUNGSRICHTLINIEN DER STADTGEMEINDE VOITSBERG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Voitsberg hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 nachstehende Richtlinien über den Vorgang bei Aufgrabungen in und an öffentlichen Verkehrsflächen im Gemeindegebiet von Voitsberg beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gelten:

- a) für alle Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen im Bereich von bzw. unmittelbar angrenzend an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadtgemeinde Voitsberg;
- b) für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlichen Grundes der Stadtgemeinde Voitsberg durch die ein Eingriff in eine Verkehrs- oder Erholungsfläche vorgenommen wird.

Unter sonstiger Benützung öffentlichen Grundes sind Absperrungen, die Aufstellung von Gerüsten, Baukränen, Containern usw. zu verstehen.

§ 2 Bewilligungspflicht:

1. Vor Aufgrabungen, Materiallagerungen, Minierungen oder Bohrungen in, an oder unter öffentlichen Verkehrsflächen sowie vor sonstiger Benützung öffentlichen Grundes ist, unbeschadet einer nach dem Baugesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligung, eine privatrechtliche Bewilligung nach dem Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz LStVG, in der derzeit geltenden Fassung und eine straßenpolizeiliche Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 vom Bauführer zu erwirken.

§ 3 Bewilligungsverfahren:

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstiger Einbauten ist nach dem Stmk.

Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 eine privatrechtliche Bewilligung zu erwirken. Um diese Bewilligung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Stadtgemeinde Voitsberg, planbelegt, 2 – fach, im Maßstab 1:1000, mit kotierter Darstellung der beantragten Maßnahmen, vom Bauherrn anzusuchen. Der Antrag ist vom Bauherrn zu unterfertigen.

Falls zur Feststellung der Lage der vorhandenen oder geplanten Leitungen die Grabung von Suchschlitzen erforderlich ist, haben die Leitungsträger diese auf ihre Kosten vorzunehmen.

Bei Grabungen in Straßen, die mit Grabungsverbot gem. § 4 belegt sind, muss der Bauherr schriftlich nachweisen, dass diese Arbeiten nicht anders durchführbar sind.

2. Der Antrag auf Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung ist bei der Stadtgemeinde Voitsberg, mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn vom Bauführer einzureichen. Der Antrag ist vom Bauführer zu unterfertigen.

Die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung ist nur nach Vorliegen der privatrechtlichen Bewilligung gem §3, Ziffer 1 möglich.

3. Vom Bauführer und Bauherrn kann ein gemeinsamer Antrag (ANTRAG UM ERTEILUNG DER STRASSENPOLIZEILICHEN UND PRIVATRECHTLICHEN BEWILLIGUNG) eingereicht werden. Der gemeinsame Antrag ist vom Bauführer und Bauherrn zu unterfertigen.
4. Mit der Unterfertigung der Anträge durch den Bauherrn und Bauführer nehmen sowohl der Bauherr als auch der Bauführer diese Richtlinien ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichten sich zur genauesten Einhaltung dieser Bestimmungen.
5. Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gemeindeverwaltungsabgabe nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1995 i.d.g.F. und eine Bundesgebühr nach dem Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. eingehoben. Weiters eingehoben werden entgangene Parkgebühren in der Kurzparkzone.

§ 4 Aufgrabungsverbote:

1. Nach der Neuherstellung einer Straße oder Aufbringung eines Belages (Deckenregenerierung) ist innerhalb von 5 Jahren jedwede Aufgrabung untersagt. Ausnahmen können von der Stadtgemeinde Voitsberg im begründeten Einzelfall unter Vorschreibung der Auflage den Einbau der Verschleißschicht ein Jahr nach der Grabung maschinell (mit Fertiger) über die Gesamte Fahrbahnbreite herzustellen bewilligt werden.
2. Für den Fall der Sperre der Umfahrung Voitsberg (B70) haben die bauausführenden Firmen im Bereich der Umleitungsstrecke den Anweisungen der Stadtgemeinde Voitsberg bezüglich Bauunterbrechung, Befahrbarmachung der Künettenbereiche usw. sofort Folge zu leisten. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Bauführer zu tragen.

§ 5 Gebrechensbehebung (Elementarereignis):

Bei der Behebung von Gebrechen, die eine sofortige und unaufschiebbare Aufgrabung erfordern, sind die Stadtgemeinde Voitsberg (Bauamt) und die örtlich zuständige Polizeiinspektion unverzüglich vom Arbeitsbeginn zu verständigen. In solchen Fällen ist spätestens am folgenden Werktag um die (nachträgliche) Aufgrabungsbewilligung anzusuchen.

§ 6 Erteilung der Bewilligung:

1. Es liegt im Ermessen der Stadtgemeinde Voitsberg, ob vor Erteilung des Gestattungsvertrages bzw. der straßenpolizeilichen Bewilligung eine Augenscheinsverhandlung unter Beiziehung aller Betroffenen und Leitungsberechtigten durchgeführt wird.
2. In der Aufgrabungsbewilligung werden der Beginn, die Dauer und der Umfang der Arbeiten genau festgelegt. In begründeten Fällen können Terminfestlegungen, z.B. Aufschub der beantragten Bauarbeiten bis in die Ferienmonate, Aufschub bis Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen von der Stadtgemeinde Voitsberg getroffen werden.
3. Die Stadtgemeinde Voitsberg behält sich vor, die Anordnung von Minierung oder Bohrung an Stelle von Aufgrabungen bei Querungen von verkehrsreichen Straßen oder bei Straßen, die sich in gutem Zustand befinden, vorzuschreiben.
4. Vor Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Sie darf erst nach Vorliegen des Gestattungsvertrages, ausgenommen der Fälle gem. § 3 Ziff. 2 Abs. 2 und nach Vorliegen der Grabungsbewilligung erteilt werden.

§ 7 Geltungsdauer der Aufgrabungsbewilligung:

1. Eine erteilte Aufgrabungsbewilligung erlischt, wenn die genehmigten Arbeiten nicht binnen einer Woche nach dem in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkt in Angriff genommen werden.
2. Während der Durchführung der Arbeiten ist die Aufgrabungsbewilligung auf der Baustelle zu verwahren und auf Verlangen den Organen der Stadtgemeinde Voitsberg sowie der Polizei vorzuweisen.
3. Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Aufgrabungsbewilligung sowie für die Erweiterung des genehmigten Umfanges ist eine neuerliche Bewilligung erforderlich.
4. Die Bewilligung zur Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gilt nur gegen jederzeitigen Widerruf. Die Straßenverwaltung kann jederzeit ohne Entschädigung eine entsprechende Abänderung der bewilligten Anlage verlangen, wenn dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird.

§ 8 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten:

1. Sämtliche Arbeiten sind unter Einhaltung geltender bau- und verkehrspolizeilicher Vorschriften vom hiezu befugten Gewerbetreibenden auszuführen.
2. Der Bauführer ist verpflichtet, sich durch Einsichtnahme in die Pläne bei den zuständigen Behörden und Leitungsberechtigten über die genaue Lage der vorhandenen Einbauten und Leitungen zu informieren und für deren Sicherung bei der Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Den von den Behörden und Leitungsberechtigten gestellten Bedingungen zur Sicherung der Einbauten und Leitungen ist auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführers zur ungeteilten Hand zu entsprechen.

§ 9 Kennzeichnung der Aufgrabungsstelle:

Der Bauführer hat an der Baustelle bei Arbeiten, die länger als eine Woche dauern, seinen Namen (Firmenname) und den Zweck der Aufgrabung, Minierung oder Bohrung bis zur Fertigstellung der Arbeiten in gut lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Bei Aufgrabungen, die größere Verkehrsbeeinträchtigungen verursachen, sind Tafeln mit diesen Daten am Beginn und am Ende des Aufgrabungsbereiches aufzustellen.

§ 10 Verkehrssicherung:

1. Absperrungen von Verkehrsflächen, Verkehrsumleitungen usw. wie überhaupt die Anbringung von Verkehrszeichen jeder Art dürfen nur im Einvernehmen und nach den Weisungen der Stadtgemeinde Voitsberg durchgeführt werden. Die Stadtgemeinde Voitsberg behält sich vor, bei Arbeiten, die wesentlichen Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen können, wenn notwendig, ein Organ der Verkehrspolizei oder eines privaten Sicherheitsunternehmens zur Verkehrsregelung und Verkehrssicherung auf Kosten des Bauführers vorzuschreiben.
2. Die notwendigen Verkehrszeichen, Abschränkungen, usw. sind vom Bauführer auf dessen Kosten zu beschaffen, aufzustellen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen. Sie müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. In besonderen Fällen ist die Stadtgemeinde Voitsberg berechtigt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob, inwieweit und an welchen Tages- und Nachtstunden der Verkehr durch Polizeibeamte oder durch private Sicherheitsdienste oder durch provisorische Lichtsignalanlagen zu regeln ist. Hiefür anlaufende Kosten gehen zu Lasten des Bauführers.

§11 Materiallagerungen:

Für Materiallagerungen gelten bezüglich der Verfahrensvorschriften die §§ 1 bis 12 gleichfalls. Insbesondere ist bei Materiallagerungen zu beachten:

1. Der Benützer des Lagerplatzes hat während der Dauer der Lagerung alle im öffentlichen Interesse notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge, Rinnsale, Regeneinläufe, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber und sonstige Einbauten sind stets frei zu halten. Die Materiallagerung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung möglich ist. Bezüglich Freihaltung von Fußgängerbereichen auf Gehsteigen oder Fahrbahnflächen siehe § 12 Abs. 4.
Bezüglich der Aufstellung von Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. siehe § 10 Abs. 2.
Die Kosten, die der Stadtgemeinde Voitsberg infolge mangelhafter Kennzeichnung, Bausicherung oder Beleuchtung der Baustelle entstehen, hat der Bauführer der Stadtgemeinde Voitsberg zu ersetzen.

Bei Lagerungen und Bauführungen im Bereich von gestalteten Fußgängerzonen (Plattenbeläge, etc.) ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen die gesamte genutzte Fläche mit einem geeigneten Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken.

2. Nach Räumung des Lagerplatzes hat der Benützer die in Anspruch genommene Fläche sogleich in den früheren Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß zu reinigen, widrigenfalls ohne weitere Aufforderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten die Durchführung von der Stadtgemeinde Voitsberg veranlasst wird.
3. Die Aufstellung von Baukränen, Zementsilos, Betonaufbereitungsanlagen und sonstige ortsfeste Anlagen auf öffentlichem Grund, darf nur im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Voitsberg und allenfalls mit den betroffenen Leitungsberechtigten erfolgen. Oberhalb von Ver- und Entsorgungsleitungen ist die Aufstellung solcher Geräte und Baueinrichtungen verboten. Ausnahmen können nur dann bewilligt werden, wenn die Behebung von Leitungsschäden jederzeit möglich ist.
4. Die Bewilligung zur Materiallagerung gilt nur für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes. Die genutzte Fläche ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden zu räumen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich oder aus anderen Gründen von der Stadtgemeinde Voitsberg angeordnet wird.
5. Über das Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen Container weder im beladenen noch leeren Zustand auf öffentlichen Straßen und Wegen stehen bleiben.
6. Der Bauführer hat dafür zu sorgen, dass bei der Aufstellung und beim Betrieb eines Baukranes (Turmdrehkranes usw.) die einschlägigen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

§ 12 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial:

1. Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den verkehrspolizeilichen Vorschriften allseitig gegen die Verkehrsflächen hin abzusichern. Lagerung von Baumaterial darf nur innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden und ist gegen ein Abrutschen auf die Verkehrsflächen wirksam zu sichern.
2. Die Lagerung von Aushubmaterial entlang der Grabungen ist generell verboten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung der Stadtgemeinde Voitsberg. Die Verkehrsflächen sind von Verschmutzungen freizuhalten.
3. Regeneinlaufschächte, Rinnsale, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge udgl. Sind von Lagerungen freizuhalten. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt bleiben.
4. Die Materiallagerung muss so erfolgen, dass für den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen noch eine Breite von mind. 1,20 m frei bleibt. Dieser Fußgängerbereich ist so abzuschränken und zu sichern, dass ein Abrutschen des Materials in den Gehbereich mit Sicherheit vermieden wird.

§ 13 Durchführung der Bauarbeiten:

1. Die Verwendung von in den Straßenbelag geschlagenen Nägeln als Abschränkung ist generell verboten.
2. Die Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, bedingt durch Bauarbeiten auf oder neben dieser Flächen, ist gemäß § 92 StVO verboten. Wird dieses Verbot nicht beachtet, wird unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften von der Stadtgemeinde Voitsberg die Straßenreinigung auf Kosten des Bauführers veranlasst.
3. Die Aufgrabung, Verlegung von Versorgungsleitungen oder die Herstellung sonstiger Einbauten sowie die Wiederverfüllung der Baugrube oder Künette und die Wiederherstellung des Straßenkörpers hat Zug um Zug zu erfolgen (Minimierung der noch nicht wiederinstandgesetzten Grabungsflächen). Über Verlangen der Straßenverwaltung ist ein die Wiederinstandsetzung betreffender Bauzeitplan, vorzulegen.
4. Um die notwendigen Straßenerhaltungstätigkeiten nicht unmöglich zu machen (Abwalzen des Unterbauplanums mit einer 6 to – Vibrationswalze) ist bei allen Einbauten eine Überdeckung von 100 cm, gemessen von der Straßenoberfläche bis zum höchstgelegenen Leitungsteil, einzuhalten.
5. Beim Einsatz schwerer Aufbruch- und Baugeräte ist mit gebotener Vorsicht vorzugehen, damit Beschädigungen von Fremdleitungen usw. mit Sicherheit vermieden werden. Jede durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigung

von Fremdleitungen und sonstigen Einbauten ist dem Eigentümer auf schnellstem Wege bekannt zu geben.

6. Werden bei Grabungen Einbauten oder Bauwerke jeglicher Art (Fundamente, Masten, Einfriedungen. usw.) berührt, freigelegt, unterfahren usw., so hat der Bauführer auf eigene Kosten alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.
7. Bei Querungen von Straßen mit offenen Baugruben sind bei großer Verkehrsdichte Sperren untersagt. Über Ausnahmen entscheidet im jeweiligen Fall die Stadtgemeinde Voitsberg. Sie kann anordnen, dass Baugruben zur Aufrechterhaltung des Verkehrs ganz oder teilweise überbrückt werden.
8. Stößt der Bauführer im Zuge einer Aufgrabung, Minierung oder Bohrung auf Höhlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Voitsberg auf Kosten des Auftraggebers mit geeignetem Material aufzufüllen und zu verdichten.
9. Bei nicht ausreichend standsicherem Material ist die Baugrube zu pölzen. Treten dennoch Schäden am angrenzenden Straßenkörper auf, so hat sich die Wiederherstellung der Straßendecke auf Kosten des Bauwerbers auf alle beschädigten Teile zu erstrecken.
10. Sämtliches Pölzungsmaterial, Anker, etc. ist grundsätzlich zu entfernen. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtgemeinde Voitsberg belassen werden, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte.
11. Sofern bei Grabungen Flächen außerhalb der Künette durch den Verkehr beschädigt werden, sind die aufgetretenen Schäden nach den Anordnung der Stadtgemeinde Voitsberg zu beheben, nötigenfalls ist die Straßendecke, der Gehsteigbelag oder die Randleiste, einschließlich Unterbau, auf Kosten des Bauherrn neu herzustellen. Diese Arbeiten sind gleichzeitig mit der Wiederinstandsetzung durchzuführen.
12. Bei Grabungen im Randleisten- und Rigolbereich sind diese durch den Bauführer ordnungsgemäß neu zu verlegen, falls der Unterbau im Zuge der Wiederinstandsetzungsarbeiten nicht wieder ordnungsgemäß wiederherstellbar (mangelhafte Verdichtung etc.) ist. Bei Querungen sind Randleiste und Rigol jedenfalls vorsichtig abzubereiten und neu herzustellen.

§ 14 Vermeidung von Umweltbelästigungen:

1. Bei der Durchführung von Aufgrabungen hat der Bauführer jede Gefährdung und jede vermeidbare Umweltbelästigung hintanzuhalten. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Lärm, Staub und Luftverunreinigung durchzuführen.
2. Wenn auf der Baustelle eine Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz vorhanden oder ohne erheblichen wirtschaftliche Aufwand zu installieren ist, dann ist für den Antrieb von Bauaufzügen, Fördergeräten, nicht

selbstfahrenden Mischmaschinen, Kreissägen, Bohrmaschinen und Pumpen elektrischer Strom an Stelle von Verbrennungsmotoren herzustellen.

3. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert, kann die Stadtgemeinde Voitsberg anordnen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise an Sonn- und Feiertagen, zur Nachtzeit, oder auch nur während bestimmter Tageszeiten ausgeführt werden. Die dafür notwendigen Bewilligungen sind vom Bauführer einzuholen.
4. Mit der Anordnung von Arbeiten während der Nachtzeit können besondere Auflagen für die Durchführung der Arbeiten, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Maschinen, erteilt werden.

§ 15 Zuschütten der Baugrube:

1. Vor Verfüllung der Baugrube ist den betreffenden Leitungsinhabern ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre freigelegten Leitungen usw. auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen. Den Beginn der Verfüllung hat der Bauführer den betroffenen Leitungsinhabern rechtzeitig bekanntzugeben. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann es nach sich ziehen, dass die Baugrube auf Kosten des Bauführers erneut geöffnet werden muss.
2. Nach der Fertigstellung der Arbeiten ist die Baugrube unverzüglich und lagenweise bis zu jeweils max. 30 cm Stärke zuzuschütten. Das Füllmaterial muss für diesen Verwendungszweck geeignet sein, soll den optimalen Wassergehalt aufweisen und darf nicht gefroren sein. Wenn das gewonnene Aushubmaterial den vorgenannten Anforderung nicht oder nicht in vollem Umfang entspricht, ist es durch entsprechend geeignetes Füllmaterial zu ersetzen oder zu ergänzen. Die letztliche Entscheidung über die Eignung des Materials behält sich die Stadtgemeinde Voitsberg vor. Das Einschlämmen des Füllmaterials in der Baugrube ist unzulässig.
3. Der Einbau der obersten Lage hat mit frostsicherem Gesteinsmaterial mit Größtkorn von 70 mm und zwar bei Fahrbahnflächen und Radwegen in einer Stärke von mind. 50 cm und bei Gehflächen in einer Stärke mind. 30 cm zu erfolgen.
4. Bei Grabungen im Bankett ist bis auf eine Breite von 1m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, eine Frostkofferlage einzubringen und mit gebrochenem Material 0/16 abzudecken. Die Stärke der Frostkofferlage hat 50 cm plus der Stärke der angrenzenden befestigten Fahrbahnkonstruktion zu betragen.
5. Die Stadtgemeinde Voitsberg ist berechtigt, pro Baustelle mindestens eine Materialprüfung des jeweiligen eingebauten Materials auf Kosten des Bauführers zu verlangen. Werden mehrere Örtlichkeiten einer Baustelle geprüft, hat der Bauführer nur bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Kennwerte die Kosten der Materialprüfung zu tragen.

§ 16 Wiederherstellung von Straßen:

1. Prov. Instandsetzung:
Diese erfolgt nach Anordnung der Stadtgemeinde Voitsberg, nach den tatsächlichen Erfordernissen. (z.B. Befahrbarmachung einer Künette über die Wintermonate)

2. Def. Instandsetzung:

2.1 Allgemeines:

Die Instandsetzung erfolgt im Jahr der Grabung durch ebenflächigen Einbau der Tragschichte. Im darauf folgenden Jahr wird auf Verschleißschichtstärke mit einem Übergriff von mindestens 25 cm abgefräst und die Verschleißschichte eingebaut.

2.2 Typenblätter über den Qualitätsstandard:

Typenblatt 1: Asphaltstraßen Kategorie 1
Typenblatt 2: Asphaltstraßen Kategorie 2
Typenblatt 3: Radwege
Typenblatt 4: Gehsteige, Gehwege

2.3 Generelle Festlegungen:

2.3.1 Der Bauführer hat die Stadtgemeinde Voitsberg vor Beginn der Straßenwiederherstellung rechtzeitig zu verständigen.

2.3.2 Mit der definitiven Wiederherstellung der Verkehrsfläche darf aber erst begonnen werden, wenn gemeinsam mit einem Vertreter der Stadtgemeinde Voitsberg die Form und das Ausmaß der Wiederinstandsetzung festgelegt wurde.

Soferne bei einer Künette bis zum Fahrbahnrand (Anschluss an Bankett oder Rinnsal) ein Streifen von weniger als **0,80 m** Breite verbleibt, ist auch für diese Restfläche der Oberbau (ohne Frostkoffer) bis zum Fahrbahnrand neu herzustellen und auch dort die definitive Wiederinstandsetzung vorzunehmen.

2.3.3 Bei der Wiederherstellung von bituminösen Fahrbahnbefestigungen müssen die Ränder des Altbestandes sauber und geradlinig geschnitten werden. Lose, gelockerte und unterhöhlte Teile des Altbestandes sind zu entfernen. Bei Künetten im Bankett unter Mitverwendung eines schmalen Streifens der bituminösen Befestigung ist bei der Wiederinstandsetzung, falls von der Stadtgemeinde Voitsberg nicht anders bestimmt, ein mindestens **50 cm** breiter Randstreifen zu asphaltieren und gegebenenfalls vorher in entsprechender Breite nachzuschneiden.

2.3.4 Schnitte haben bei definitiver Wiederinstandsetzung nach Möglichkeit parallel oder senkrecht zur Fahrspur ausgeführt zu werden, wobei mit den auf der Baustelle verwendeten Verdichtungsgeräten die notwendige Verdichtungsarbeit im gesamten Bereich der Künette möglich sein muss.

- 2.3.5 Zur Kontrolle der Einbaustärken von bituminösem Material werden von der Stadtgemeinde Voitsberg Kernbohrungen durchgeführt. Bei nicht ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten, insbesondere bei Minderstärken, sind die betroffenen Bauabschnitte den Aufgrabungsrichtlinien entsprechend wieder Instandzusetzen. Die Kosten der Kernbohrungen sind in diesem Fall vom Bauführer zu tragen.
- 2.3.6 Fräsen und Einbau des AB: Die mit AB instandzusetzende Fläche ist abzufräsen. Die Wangen des Altbestandes sind zu reinigen und mit Haftkleber anzustreichen, bevor der AB ebenflächig eingebaut wird. Diese Arbeit hat jeweils im Zeitraum zwischen Juni und September zu erfolgen.
Sollte sich innerhalb der Haftzeit eine Fuge öffnen, ist diese nachzufräsen und zu vergießen.
Bei flächigen Setzungen ist der Gesamtbereich abzufräsen und der AB sofort ebenflächig einzubauen.
- 2.3.7 Bei einer Folge von Einzelgrabungen, die in einem geringen Abstand zueinander ausgeführt werden, hat die Instandsetzung der obersten Asphaltlage in Form eines durchgehenden Bandes zu erfolgen.

§ 17 Allgemeine Bedingungen:

1. Setzungen des Verfüllkörpers sowie der unmittelbar anschließenden Bereiche sind während der Haftzeit vom Bauführer unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung so oft wie erforderlich instandsetzen zu lassen. Die Stadtgemeinde Voitsberg behält sich vor, diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn diesen Vorschriften nicht binnen 24 Stunden oder nur in ungenügendem Maße nachgekommen wird. Bei Gefahr in Verzug wird die Instandsetzung von sicherheitsgefährlichen Stellen ohne weitere Verständigung durch die Stadtgemeinde Voitsberg auf Kosten des Bauführers veranlasst.
2. Die Stadtgemeinde Voitsberg behält sich vor, die Wiederherstellung (auch für Teile der Künette) auf Kosten und Gefahr des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn den Anordnungen und Verfügungen des Amtes binnen zwei Wochen nicht oder nur in ungenügender Weise nachgekommen wird. Bei Gefahr in Verzug wird die Instandsetzung ohne weitere Verständigung durch die Stadtgemeinde Voitsberg auf Kosten des Bauführers veranlasst.
3. Bei Gehsteigen bis zu **2,00 m** Belagsbreite ist der gesamte Oberbau (ohne Frostkoffer) in voller Breite neu herzustellen. Auf Anordnung der Stadtgemeinde Voitsberg ist auch die Randleiste in das richtige Niveau zu bringen. Bei Gehsteigen mit mehr als 2,00 m Belagsbreite dürfen Teile des Oberbaues mit einer Breite von weniger als 50 cm nicht belassen werden. Sie sind ebenfalls neu herzustellen.

§ 18 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen:

Für die Hinterfüllung von Hohlräumen nach Minierungen oder Bohrungen ist Magerbeton zu verwenden.

§ 19 Räumung und Säuberung der Baustelle:

1. Der Bauführer hat die Baustelle sowohl nach der provisorischen als auch nach der definitiven Wiederherstellung der Künette oder Baugrube von allen übriggebliebenen Materialien zu säubern und zu räumen. Ebenso sind an der Verkehrsfläche haftende Beton- oder Asphaltreste vorsichtig zu entfernen und abzuführen. Kommt der Bauführer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Stadtgemeinde Voitsberg die Räumung und Säuberung der Baustelle von zurückgebliebenen Materialien und Schutt sowie das Entfernen und Abführen der an der Verkehrsfläche haftenden Beton- und Asphaltreste anordnen. Bei Gefahr in Verzug wird die Stadtgemeinde Voitsberg die notwendigen Maßnahmen zur unverzüglichen Räumung und Säuberung der Baustelle von zurückgebliebenen Materialien und Schutt sowie das Entfernen und Abführen der an der Verkehrsfläche haftenden Beton- und Asphaltreste auf Kosten und Gefahr des Bauführers veranlassen.
2. Für die Erfüllung der Verpflichtungen des Bauführers nach Ziff. 1 haftet neben diesem, auch der Bauherr.

§ 20 Ersatzvornahme:

Wird der Verpflichtung zur provisorischen oder definitiven Wiederherstellung nicht rechtzeitig, nicht in vollem Umfang oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, wird durch die Stadtgemeinde Voitsberg – unter Einräumung einer angemessenen Frist – die Durchführung dieser Wiederinstandsetzungsarbeiten angeordnet. Bei Gefahr in Verzug werden durch die Stadtgemeinde Voitsberg die erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Wiederherstellung der Straßendecke auf Kosten und Gefahr des Bauführers veranlasst.

§ 21 Haftung:

1. Der Bauführer hat die Aufgrabung, Minierung oder Bohrung, das Zuschütten der Künette oder Baugrube, die provisorische sowie definitive Wiederherstellung der Straßendecke nach den allgemein anerkannten Regeln der technischen Wissenschaften durchzuführen.
2. Bauherr und Bauführer und im Rahmen von Tätigkeiten nach § 1 allenfalls sonst herangezogene Rechtspersonen haften zur ungeteilten Hand vom Tage des Beginns der Aufgrabung, Materiallagerung, Minierung, Bohrung oder der sonstigen Benützung öffentlichen Grundes für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Erfüllung auferlegter Vorschreibungen sowie aller weiteren Anordnungen und Verfügungen der Stadtgemeinde Voitsberg, ferner

für alle Schäden und Schadensfolgen, die im Zusammenhang mit den genannten Arbeiten auftreten können. Diese Haftpflichtigen haften der Stadtgemeinde Voitsberg außerdem für jedweden Anspruch dritter Personen aus dem gegenständlichen Titel und erklären, die Stadtgemeinde Voitsberg gegenüber solchen Ansprüchen völlig schad- und klaglos zu halten. Wird innerhalb der Haftzeit ein Mangel festgestellt, wird durch die Stadtgemeinde Voitsberg unter Einräumung einer angemessenen Frist dessen Behebung angeordnet.

3. Die Haftzeit beginnt mit Ende des laufenden Monats, in dem die Abnahme der fertig gestellten Arbeiten durch die Straßenverwaltung erfolgt. Die Bestätigung der Abnahme geschieht durch die Unterfertigung der Aufmaßskizze.
4. Die Haftzeit beträgt 3 Jahre:

§ 22 Überprüfung während der Bauzeit:

1. Wenn Organe der Stadtgemeinde Voitsberg feststellen, dass die Aufgrabung, Sicherung, Beleuchtung oder das Zuschütten der Künette oder Baugrube, die Minierung oder Bohrung oder die provisorische oder definitive Wiederherstellung der Straßendecke mangelhaft, unsachgemäß oder nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technischen Wissenschaften und den von der Stadtgemeinde Voitsberg vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, wird die Stadtgemeinde Voitsberg die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel auf Kosten des Bauführers anordnen.
2. Ist eine Aufgrabung ohne Bewilligung in Angriff genommen worden oder nicht den Auflagen entsprechend durchgeführt worden, sind die Organe bzw. beauftragten Personen der Stadtgemeinde Voitsberg berechtigt, die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen.

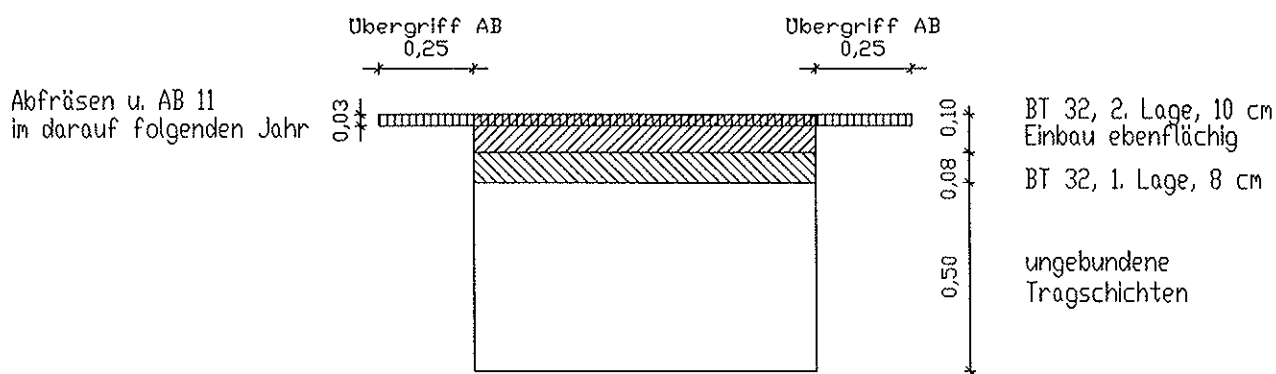
§ 23 Pönale:

Bei Überschreitung der Dauer der Aufgrabungsbewilligung bzw. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes bei vorübergehender Benützung, die im Verschulden des Bauherrn oder Bauführers gelegen ist (z.B. unzureichende zeitgerechte Beistellung von Einbaumaterialien, Arbeitskräften, Geräten usw.), hat die Stadtgemeinde Voitsberg eine Konventionalstrafe in der Höhe von **€ 100,- bis € 300,-** je Tag vom Bauherrn bzw. Bauführer einzufordern.

Stadtgemeinde Voitsberg

TYPENBLATT 1

Asphaltstraßen Kategorie 1



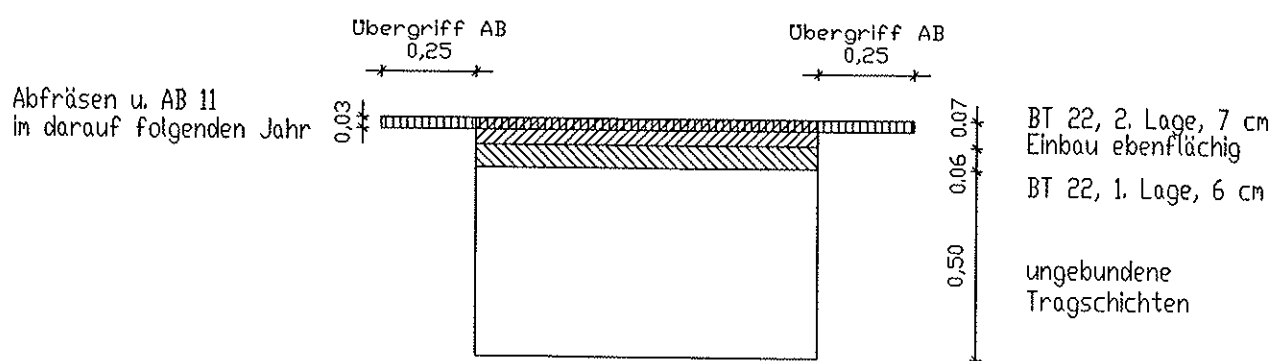
Asphaltstraßen der Kategorie 1
sind folgende Straßen und Plätze:

- Conrad-von-Hötzendorf-Straße
- Hauptplatz inkl. Nebenfahrbahnen
- Kirchengasse
- Schillerstraße
- Dr.-Christian-Niederdorfer-Straße
- Grazer Vorstadt
- Maltesergasse (Krems bis Ruhmannstraße)
- Ruhmannstraße
- Arnsteinstraße (Bahnhofstraße bis Lindenhofgasse)
- Bahnhofstraße

Stadtgemeinde Voitsberg

TYPENBLATT 2

Asphaltstraßen Kategorie 2



Asphaltstraßen der Kategorie 2

sind alle Straßen und Plätze ausgenommen:

Conrad-von-Hötzendorf-Straße

Hauptplatz inkl. Nebenfahrbahnen

Kirchengasse

Schillerstraße

Dr.-Christian-Niederdorfer-Straße

Grazer Vorstadt

Maltesergasse (Krems bis Ruhmannstraße)

Ruhmannstraße

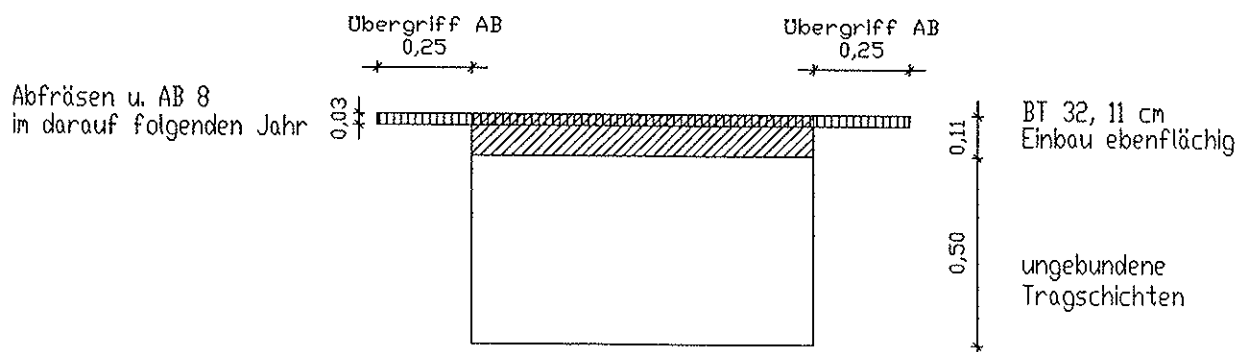
Arnsteinstraße (Bahnhofstraße bis Lindenhofgasse)

Bahnhofstraße

Stadtgemeinde Voitsberg

TYPENBLATT 3

Radwege



Stadtgemeinde Voitsberg

TYPENBLATT 4

Gehsteige, Gehwege

